

## Dienstunfallfürsorge

### Zeitgemäß und praxistauglich aufstellen und menschlich gestalten

Die Unfallfürsorge ist für die rheinland-pfälzischen Landesbeamtinnen und –beamte in den §§ 41 ff LBeamtVG geregelt. **Ein Dienstunfall ist ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmtes, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist** (§ 42 LBeamtVG). Ein Dienstunfall ist auch der Wegeunfall, die Berufskrankheit oder der Vergeltungsangriff. Die Definition, was ein Dienstunfall ist, ist historisch gewachsen und in fast allen Bundesländern identisch formuliert, weil es ein Relikt aus Zeiten ist, in denen das Dienstunfallrecht als Teil des Versorgungsrechts bundesweit einheitlich war. Außerdem ist es das Versorgungsrecht Ausdruck der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums aus Art 33 V GG und ist somit ein Grundsatz mit Verfassungsrang.

Der rheinland-pfälzische Gesetzgeber hat das Dienstunfallrecht bislang nicht weiterentwickelt. Bei einigen Bundesländern bzw. dem Bund wird noch der Dienstgang explizit erwähnt, bei anderen nicht. Ist ein solcher Dienstunfall anerkannt, stehen dem Beamten oder der Beamtin oder den Hinterbliebenen Unfallfürsorge zu. Die Unfallfürsorge umfasst u.a. das Heilverfahren, einen Unfallausgleich oder ein Unfallruhegehalt. Das Heilverfahren (§ 43 LBeamtVG) umfasst die Erstattung der angemessenen Kosten.

Laut Daten der ADD gibt es jährlich mehrere hundert Dienstunfälle von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten. Und ebenfalls jährlich wird eine dreistellige Summe nicht anerkannt. Ausweislich der ADD sind allerdings die Gründe hierfür nicht differenzierbar, das kann von einer echten Ablehnung reichen bis zur aktuellen Befassung des Antrages, eine genaue Auswertung muss durch die Sachbearbeitenden selbst durchgeführt werden.

Die Deutsche Hochschule der Polizei pflegt eine Statistik, nach der aus Rheinland-Pfalz zwischen 1945 und 2021 insgesamt 90 Kolleginnen und Kollegen der Schutz- und Kriminalpolizei in Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes durch Rechtsbrecher tödlich verletzt wurden, in Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes tödlich verunglückt sind oder durch eine im Dienst oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogene Krankheit verstorben sind.

Bei den Juristinnen und dem Juristen der Rechtsschutzabteilung der GdP liegen die Befassungen jährlich bei zweistelligen Zahlen. Es gibt bei den Vertrauensleuten, den Kreis- und Bezirksgruppenvorsitzenden und den Mitgliedern des Landesvorstandes immer wieder inhaltliche Nachfragen und Beschwerden zu dem Thema. Zudem liegen der Polizei nur wenige Gesundheitsdaten vor, die Gesundheit und die gute Dienstunfallfürsorge sind aber gewerkschaftliches Kernthema der GdP, weshalb wir hier nachfolgend wichtige Themen der Dienstunfallfürsorge aufgegriffen haben, die wir einer zukunftsfähigen Lösung im Sinne unserer Kolleginnen und Kollegen zuführen möchten.



**Gewerkschaft  
der Polizei**

*Leidenschaft für mehr!*

# Unsere Feststellungen und Forderungen:

1. Die **Fristen** zur Meldung eines Dienstunfalls sind zu kurz. Gemeldet werden müssen Dienstunfälle mit Körperschaden gem. § 57 LBeamtVG binnen zwei Jahre nach dem „Eintritt des Unfalls“ bzw. nach zehn Jahren, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass mit der Möglichkeit eines Körperschadens oder einer Erkrankung aufgrund des Unfallgeschehens nicht habe gerechnet werden können. Und dann gilt, dass der Dienstunfall nach Wegfall des Hindernisses binnen drei Monaten gemeldet sein muss. Diese Fristen sind als Ausschlussfristen zu verstehen. Aber möglicherweise wird ein Körperschaden verkannt oder geht der Kollege oder die Kollegin davon aus, dass er oder sie normal weiter Dienst machen kann, erlebt dann aber etwas, das ihn oder sie an das eigentliche Geschehen erinnert und entwickelt daraufhin erst eine Störung (Flashback), dann sind die 10 Jahre zu kurz. Bei Sachschäden gilt sogar gem. § 54 LBeamtVG nur eine Frist von drei Monaten, was ebenfalls zu kurz ist.

Forderung: Wir fordern hier eine **Anpassung der Fristen**; alle Fristen müssen mindestens verdoppelt werden und die Fristen dürfen nicht für nachweislich aus einem anerkannten Dienstunfall resultierenden eigenständigen, neuen Folgeschaden gelten.

2. Durch das Merkmal **plötzlich** lassen sich viele Erkrankungen nicht unter den § 42 LbeamtVG subsumieren, wie z.B. die Beeinträchtigungen durch länger andauernde Belastungen oder das Einatmen giftiger Stoffe, wie z.B. Staub oder Schimmelsporen. Als „plötzlich“ ist ein Ereignis anzusehen, wenn es unvermittelt und längstens innerhalb der täglichen Dienstzeit stattgefunden hat. Auch eine Infektion (Corona, Zeckenbiss) ist kaum auf die Minute zu datieren, das darf nicht zum Nachteil des Versorgten/der Versorgten gereichen. Auch das Merkmal **im Dienst** kann dann zu Schwierigkeiten führen, auf die zahlreiche Rechtsprechung wird an dieser Stelle hingewiesen<sup>1</sup>.

Forderung: Aufnahme einer **Ergänzung** zum plötzlichen Ereignis, wie die **dienstliche Dauerbelastung**.

3. In der Praxis ist das am häufigsten strittige Tatbestandsmerkmal folgendes: **einen Körperschaden verursachend**. Das Unfallereignis muss die rechtlich wesentliche (Teil-) Ursache sein. Der Dienstherr soll nur die spezifischen Risiken der Beamtentätigkeit tragen und mit den auf sie zurückzuführenden Unfallursachen belastet werden. Der Beamte soll die Risiken tragen, die aus seinen individuellen Anlagen und seiner gesundheitlichen Disposition ergeben. Eine unverletzte Achillessehne im Alter von 50 Jahren nachzuweisen, ist naturgemäß nicht möglich. Natürlich gibt es auch bei Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten degenerative Veränderungen am Körper, dies darf jedoch nicht dazu führen, dass die dienstunfallbedingte Beeinträchtigung hinter der entsprechenden Disposition des Körpers

---

<sup>1</sup> <https://t1p.de/aiwb0>



zurücksteht und die Kausalität aberkannt wird. Aus unserer Sicht dürfen alterstypische degenerative Veränderungen nicht zu einem Versagen des Dienstunfallschutzes führen

Vorschlag: Das Merkmal sollte umformuliert werden in „**zum Körperschaden beitragend**“.

- Die **Beweislast** für den Kausalzusammenhang zwischen Körperschaden und Dienstunfall und den weiteren Tatbestandsmerkmalen trägt der Beamte oder die Beamtin, der oder die Anspruch auf Dienstunfallfürsorgeleistungen geltend macht“,

Forderung: Mit einer **Beweislastumkehr** sollte hier dazu beigetragen werden, dass zunächst die Vermutung zugunsten der Beamtin oder des Beamten besteht, bei vollständiger Gesundheit zu sein.

Im Falle einer Infektionskrankheit genügt bei gesetzlich Versicherten an der Stelle die „hinreichende Wahrscheinlichkeit“ und nicht die „an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit“, die die ADD heranzieht (VGH Baden-Württemberg vom 21.01.1986 –S 2468/85), diese **hinreichende Wahrscheinlichkeit** fordern wir auch für die Beamtinnen und Beamte.

- Bei **psychischen** Erkrankungen fehlt es oft an der Möglichkeit, die Erkrankung selbst festzustellen. Ferner ist es gerade bei den psychisch belastenden Ereignissen oft so, dass das Ausmaß der Beeinträchtigung nicht eingeschätzt werden kann. Manchmal kann der oder die Betroffene gar nicht selbst beurteilen, ob und wie sehr er oder sie betroffen ist. Gerade diese Sachverhalte bieten aus Sicht der GdP die Verpflichtung des Dienstherrn, sich besonders gut um die Mitarbeitenden zu kümmern.

Forderung: Akzeptanz der Diagnose **posttraumatische Belastungsstörung** als Dienstunfall. Die beiden Stadtstaaten Hamburg (§34 Ab. 6 HmBBeamtVG<sup>2</sup>) und Bremen haben in ihren Regelungen hierfür Vorsorge getroffen und im Gesetz verankert, diese Regelungen könnten Vorbild sein.

- Die **Sachbearbeitung** durch die ADD wird durch die Kolleginnen und Kollegen oft als wenig mitfühlend sowie als voreingenommen und zu Lasten der Beamtinnen und Beamte empfunden. Eine differenzierte Betrachtung der mit dem Polizeiberuf einhergehenden Gefahren und der polizeilichen Praxis findet regelmäßig nicht statt. Polizeibeamtinnen und -beamte fühlen sich mit allen anderen Dienstunfällen aus den Verwaltungsbereichen gleichbehandelt, was dem Polizeiberuf jedoch nicht Rechnung trägt.

Forderung: Es muss bei der ADD ausreichend und **fachbezogenes Personal** eingestellt werden, die eine Betreuung zeitnah durchführen und am Fall orientiert den Genesungsprozess begleiten. Hier gehören auch Behandlungsempfehlungen dazu sowie die

---

<sup>2</sup> <https://t1p.de/2vufx>



Suche nach der besten Klinik. Gerade bei psych. Erkrankungen bringt jede Befassung mit dem Thema Re-Traumatisierungen und oder Verschlechterungen mit sich. Mindestens ein Kümmerer pro Behörde sollte eingesetzt werden, um zu informieren, sich vor Ort proaktiv um den Menschen zu kümmern und eine Brücke zwischen ADD und Behörde zu bilden. Sofern Gutachten erforderlich sind, soll auch der Beamte oder die Beamtin die Möglichkeit haben, Gutachtende zu benennen. In der Fallbearbeitung ist die Definition einer Bagatellgrenze wünschenswert, damit nicht aufgrund weniger hunderter Euro Heilbehandlungskosten (von denen das Land über die Beihilfe in jedem Fall 50% zu erstatten hat) tausende von Euro für Gutachter und die Sachbearbeitung verausgabt werden.

7. Es wird lediglich *abgerechnet*, siehe § 43 LBeamtVG: „Der Anspruch einer oder eines durch einen Dienstunfall verletzten auf ein Heilverfahren wird dadurch erfüllt, dass ihr oder ihm die angemessenen Kosten erstattet werden.“ Dieser Ansatz trägt der Fürsorge nicht Rechnung und trägt dazu bei, dass sich Menschen wie Nummern fühlen.

Forderung: Der Fürsorgegedanke und das Problembewusstsein bei körperlichen und seelischen Schäden aufgrund (länger andauernder) psychischer Belastungen muss verbessert werden. Auch der Versuch das Reha-Managements mit klaren Zielvorgaben bei der ZfG neu aufzustellen wäre erstrebenswert. Weg von der reinen Abrechnung der Kosten hin zu einem ganzheitlichen fürsorglichen System sollte dieser Grundgedanke in das LBeamtVG formuliert werden.

8. Die Entschädigungen sind zu gering und die Beamtinnen und Beamten auf Widerruf nicht vollständig miteinbezogen.

Forderung: Die einmalige **Unfallentschädigung** gem. § 53 Abs. 2 LBeamtVG (Tod nach Dienstunfall) muss auf 300.000€ angehoben werden. Und der Kreis der bezugsberechtigten Personen muss auf die in häuslicher Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft lebenden Personen erweitert werden, die in gegenseitiger Sorge leben, Stichwort Patchworkfamilie.

Die einmalige **Unfallentschädigung** für durch den Einsatz des Lebens oder rechtswidrigen Angriffs geschädigten Polizeibeamt/-innen gem. § 53 Abs. 1 (erhebliche Beeinträchtigung der Erwerbsminderung) muss auf 500.000€ (vorher 50.000€) angehoben werden. In diesen Fällen werden regelmäßig umfangreiche Baumaßnahmen an Wohnung oder Haus nötig.

Erhöhung des **Unterhaltsbeitrags** für Polizeianwärter/-innen. Für sie endet bislang das Beamtenverhältnis aufgrund eines Dienstunfalls. Hier fordert die GdP, dass ein Unfallruhegehalt und im Falle eines qualifizierten Dienstunfalls ein erhöhtes Unfallruhegehalt (in Anlehnung an das Beamtenverhältnis auf Probe) gezahlt wird und damit die versorgungsrechtliche Gleichstellung zu den Beamt/-innen auf Probe vollzogen wird.

9. **Pandemische Lagen** vordenken. Der Gesetzgeber hat sich bei der Änderung der Gesetzgebungskompetenzen vom Bund auf die Länder in Bezug auf § 42 LBeamtVG sehr dezidiert Gedanken über Unfälle und Berufskrankheiten (wie auch schon im



**Gewerkschaft  
der Polizei**

*Leidenschaft für mehr!*

Bundesbeamtenversorgungsgesetz zuvor) gemacht. Eine Pandemielage hat man dabei nicht bedacht bzw. bedenken können. Die Fürsorge des Dienstherrn ist aber um so gewichtiger, desto höher das Risiko einer Infektion im Dienst wiegt. Die Kolleginnen und Kollegen der operativen Einheiten haben sich dem „körperlichen Kontakt“ während der Corona-Pandemie oftmals nicht entziehen können, dies ist berufsimmanent und wird ja grundsätzlich auch von der Pflicht zur Hinnahme berufstypischer Gefahren – gerade im Polizeibereich – umfasst. Umgekehrt müssen sie jedoch auch darauf vertrauen können, dass sie im Falle einer Infektion „abgesichert“ sind. Glücklicherweise hat es in Rheinland-Pfalz keine zu beklagenden Todesfälle von Polizeibeschäftigten gegeben, in Sachsen z.B. hat es drei Todesfälle von Polizeibeschäftigten im Zusammenhang mit einer Covid-Erkrankung gegeben, was unser Anliegen unterstreicht.

Forderung: Als Lösungsmöglichkeit für die pandemischen Lagen erscheint uns die Ergänzung der Normierung des § 42 BeamtV sinnvoll, hier müssten die Besonderheiten der Pandemie aufgegriffen werden. Konkret schlagen wir wiederholt folgende Ergänzung des § 42 LBeamtVG vor: *Erkrankt eine Beamtin oder ein Beamter während einer Pandemie im Sinne des Infektionsschutzgesetzes wegen der Art der dienstlichen Verrichtungen und ist einer erhöhten Kontakthäufigkeit mit anderen Personen oder verminderten Schutzmöglichkeiten ausgesetzt oder wird zur Durchsetzung von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Pandemie verwandt, so gilt die Erkrankung als durch dienstlich veranlasste gesundheitsschädigende Verhältnisse verursachter Dienstanfall.*

10. Es fehlen Unterlagen zur Nachvollziehbarkeit von Dienstanfällen und den Umständen, die dazu führten.

Forderung: Die Behörden tragen eigeninitiativ dafür Sorge, dass eine umfangreiche **Dokumentation** erfolgt, wenn es zu psychisch belastenden Einsätzen gekommen ist, Beispiele können hier sein: der Schusswaffengebrauch, Tötungsdelikte zum Nachteil von Kindern, die reihenweise Sachbearbeitung von Leichen bei größeren Schadenslagen, usw.

11. Es besteht oft eine zu *dünne* Datengrundlage.

Forderung: Das Bearbeitungsprogramm der ADD sollte eine verbesserte Komponente zur differenzierten Auswertung erhalten, es sollte eine einfache und schnelle Auswertung zulassen, die eine „händische“ Sichtung durch die Sachbearbeitenden überflüssig macht.

Der polizeiliche Alltag ist geprägt von belastenden Ereignissen. Auch schädigende Ereignisse gehören dazu. Manche Folgen sind sofort erkennbar und offensichtlich, manche Auswirkungen zeigen sich erst zu einem späteren Zeitpunkt. Der Mensch und die Gesundheit müssen im Vordergrund stehen, nicht allein die Schadensregulierung.



**Gewerkschaft  
der Polizei**

*Leidenschaft für mehr!*